

2026-10

Veröffentlicht am 11.06.2026

Nr. 10/S. 81

Tag	Inhalt	Seite
10.06.26	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauen + Leben	82-84
10.06.26	Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Trier für das Wintersemester 2026/2027 und das Sommersemester 2027	85-86

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauen + Leben

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Peer-Review.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Einbezug hochschulexterner Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht.
- (2) In Zusammenwirken mit den hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier
- (3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Gruppe besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu ist mindestens eine hochschulexterne Studierende/ ein hochschulexterner Studierender in die Peer-Gruppe zu bestellen. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch die Peer-Gruppe ein.
- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.

- (3) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

§ 3 Begutachtung

- (1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin/dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 4 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.
- (2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung, in der die Gutachtergruppe Gespräche mit Lehrenden und Studierenden führt, erstellen die stimmberechtigten Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Studiengangleitung nimmt schriftlich zu dem Gutachten Stellung.
- (3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachtergruppe finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklung der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das schriftliche Gutachten sowie die Stellungnahme entsprechend Abs.2 sind in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (4) Die externen Gutachter erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.
- (5) Die Beteiligten am Peer-Review-Verfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Bauingenieurwesen (publicus Nr. 2018-10) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 14.01.2026.

Trier, 10.06.2026

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier

Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule Trier
für das Wintersemester 2026/2027 und das Sommersemester 2027
vom 10.06.2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Trier am 06.05.2026 die folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Hochschule Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit mit Schreiben vom 08.06.2026, Az.:7233-0050#2026/0001-1501 15323, genehmigt.

§ 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2026/2027 und zum Sommersemester 2027 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2027 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2026/2027 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2026/2027 werden auf die für das Sommersemester 2027 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 10.06.2026

Prof. Dr.-Ing Beate Massa
Vizepräsidentin der Hochschule Trier

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
im Studienjahr 2026/2027

Anlage 1
(zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Wintersemester 2026/2027	Sommersemester 2027
Kommunikationspsychologie und Nachhaltigkeit	Bachelor	46	46	0
Wirtschaftspsychologie	Bachelor	22	22	0

* Jahreskapazität